

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021

1. Ausgangssituation

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zwischen urbanen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen, die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sind gemeinsame Anliegen des Freistaats Thüringen sowie seiner Städte und Gemeinden. Sport dient nicht nur der Bewegung, sondern ermöglicht auch die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichem gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund. Sport schafft Gemeinschaftssinn und bildet so eine wichtige Stütze für das Miteinander vor Ort. Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

2. Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz stellt der Bund den Ländern Bundesfinanzhilfen für Investitionen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport in den Städten und Gemeinden zur Verfügung, die vom Freistaat Thüringen kofinanziert werden. Der „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ soll bis 2024 fortgesetzt werden.

Für den Investitionspakt „Sportstättenförderung“ finden die Bestimmungen der Thüringer Richtlinien über die Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Der Programmaufruf erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 13. Oktober 2020 (BANz AT 27.11.2020 B1). Eine Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und von Verpflichtungsermächtigungen.

3. Ziel der Förderung

Der Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes. Sportstätten spielen als Teil der sozialen Infrastruktur vor Ort eine besonders wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Gesundheit der Bevölkerung.

Der Investitionspakt verfolgt daher folgende Ziele:

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

4. Förderschwerpunkte

Schwerpunkte der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien) – keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen – d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen (z. B.

Umkleide- und Sanitärräume), die sich in der hauptsächlichen Nutzung für den Breitensport (organisiert und/oder individuell) befinden. Einrichtungen, die dem Schulsport dienen, sind dann zuwendungsfähig, wenn sie außerschulisch für die breite Bevölkerung geöffnet werden und deren Nutzung sichergestellt wird. Unter Sportstätten fallen auch Freibäder und Schwimmhallen, sofern sie für Zwecke des Schul-, Vereins- und Breitensports bestimmt sind. Keine Sportstätten in diesem Sinne sind Kurbäder, Fun- und Erlebnisbäder, da hier eine überwiegend touristische Nutzung anzunehmen ist. Ausgeschlossen ist ebenfalls eine Förderung von Einrichtungen, die ausschließlich dem Spitzen- und Leistungssport dienen. Nicht förderfähig sind den Sportanlagen angeschlossene Gastronomiebereiche.

Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programmen der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung entspricht der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst.

In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung von Absatz 2 erfolgen. In diesen Fällen ist der besondere Bedarf darzustellen, aus dem sich die Notwendigkeit einer Förderung dieser Sportstätte ergibt und der Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele dient. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde; dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen.

Die Belange des Klima- und Umweltschutzes, der Barrierefreiheit sowie der energetischen Ertüchtigung sind unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität bei den Vorhaben grundsätzlich zu beachten.

5. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung oder Erweiterung ist die Förderung eines Ersatzneubaus möglich. In begründeten Ausnahmefällen sind nach Maßgabe städtebaulicher Gesamtstrategie oder vergleichbarer integrierter Planung der Stadt oder Gemeinde auch Neubauten förderfähig, insbesondere, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Ergänzend für bauliche Maßnahmen des Investitionspakts sind angemessene investitionsvorbereitende und begleitende Maßnahmen zuwendungsfähig.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird ermittelt nach den entsprechenden Bestimmungen der Thüringer Städtebauförderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung (Nr. 7.7 in der Fassung der Neubekanntmachung der ThStBauFR vom 17. Dezember 2015, geändert am 24. März 2017).

6. Finanzierung

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 75 v. H., der Freistaat Thüringen mit 15 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der gemeindliche Miteleistungsanteil beträgt 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höchstfördersumme für Gemeinden beträgt dabei 1,5 Mio. EUR und für Dritte 1 Mio. EUR.

7. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Thüringer Gemeinden. Auf die Möglichkeit der Weitergabe der Zuwendung an Dritte, unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen, wird hingewiesen.

Die Weitergabe der Mittel zur Unterstützung von Vorhaben gemeinnützig tätiger Dritter (insbesondere als förderwürdig gemäß § 16 ThürSportFG anerkannte Sportorganisationen, wie Sportvereine, Sportverbände) ist besonders erwünscht.

8. Auswahlkriterien

Die Aufnahme einer Anmeldung für den „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021“ kann dann erfolgen, wenn der Förderbetrag mindestens 10.000 EUR beträgt.

Bei der Auswahl der Fördervorhaben werden vorrangig folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Einbindung in abgestimmte fachliche Bedarfspläne (Ausweisung im Sportstättenentwicklungsplan gemäß §§ 8 bis 10 ThürSportFG) zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung
- Erhalt und Ausbau bestehender Einrichtungen,
- städtebauliche Wirkungen,
- Effizienz des Mitteleinsatzes (Finanzierungskonzept),
- Umweltverträglichkeit, Ressourcenschutz

9. Öffentliche Darstellung, Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Investitionspakt ist der Bauherr verpflichtet, die Förderung durch den Bund und den Freistaat Thüringen auf den Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form (öffentliche Darstellung) auszuweisen. Dabei ist das Logo „Städtebauförderung“ zu nutzen. Die entsprechenden Wortbildmarken werden elektronisch unter <https://www.staedtebaufoerderung.thueringen.de> zur Verfügung gestellt.

Mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Investitionspaktes durch die Städte und Gemeinden ist die Verpflichtung verbunden, aussagekräftiges Bildmaterial von den geförderten Vorhaben mit einer Nutzungsberechtigung für Internet und Publikationen dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.

10. Evaluierung/Wirkungsbeobachtung/Controlling

Die geförderten Kommunen sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen zu verpflichtet.

11. Projektanmeldung, Förderverfahren und einzureichende Unterlagen

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

Die Projektanmeldungen zur Aufnahme in das Förderprogramm sind für das Programmjahr 2021 bis zum 31. März 2021 und für die Programme ab 2022 bis jeweils zum 31. Oktober des Vorjahres beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Werner-Seelenbinder-Straße 8 in 99096 Erfurt zur Förderung anzumelden. Sofern eine Gemeinde mehrere Anträge im Rahmen des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten stellt, sind diese von ihr zu priorisieren. Die Projektanmeldung beinhaltet die Darstellung des geplanten Vorhabens.

Dabei ist durch die Gemeinde darzustellen, wie die beantragten Fördermittel während der Laufzeit des Programms in Anspruch genommen werden sollen. Das zu verwendende Antragsformular kann unter <https://www.staedtebaufoerderung.thueringen.de> abgerufen werden.

Dieser Projektanmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- formloses Anschreiben (mit Beschreibung des Ist-Zustandes),
- Formular Programmanmeldung, einschließlich Kostenschätzung
- Lageplan M 1 : 1.000, schematische Plandarstellung M 1 : 500 mit Quartier- und Siedlungsstruktur; das Vorhaben ist farbig hervorzuheben (in 1-facher Ausführung pro Antrag in Papierform und elektronisch als Anlage zu den Begleitinformationen)
- zusätzliche Projektunterlagen (Fotos, Angaben zu Bedarfsplänen, Gutachten etc.)
- Ratsbeschluss zur Förderung der Sportstätte
- Prioritätenliste, sofern mehr als ein Vorhaben zur Förderung angemeldet wird

Die Begleitinformationen zum Investitionspakt sind in elektronischer Form im vom Bund bereitgestellten System (<https://stbauf.bund.de>) zum genannten Termin vollständig ausgefüllt gegenüber dem Land freizugeben. Zuwendungsempfänger, die noch nicht über einen Zugang zum System der elektronischen Begleitinformationen des Bundes verfügen, haben dies gegenüber dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft anzuzeigen. Bestehende Nutzernamen und Passwörter gelten fort.

Über die Aufnahme in das Förderprogramm entscheidet das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in enger Abstimmung mit dem für die Sportstättenförderung zuständigen Ministerium auf der Grundlage der eingereichten Vorhabenmeldungen unter Beachtung der unter Nummer 7 aufgeführten Grundsätze.

Das Ergebnis der Programmaufstellung dient der Bewilligungsbehörde als Grundlage der Förderung. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung 3, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Prof. Olaf Langlotz
Abteilungsleiter Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 9. Dezember 2020
Az. 25-4657/8-10-85307/2020